

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A___, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 1. Dezember 2025, GZ: KFW-1100-2025, betreffend Nichtstattgabe eines Informationsbegehrens nach dem Informationsfreiheitsgesetz

zu Recht:

- I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der Behörde gemäß § 27 VwGGV aufgehoben.**

- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Informationsbegehren vom 5. September 2025 ersuchte der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz um *„Übermittlung des aktuellen Tarifes 2025 Kostenrückerstattung durch 1. Physikalisches Institut 2. Physiotherapeut 3. Heilmasseur“*.

I.2. Mit E-Mail vom 3. Oktober 2025 teilte der Bürgermeister der Stadt Wels dem Bf mit, dass *„die gst. Informationen gemäß IFG nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.“* Der Bf ersuchte daraufhin mit Schreiben vom 8. November 2025 um Erlassung eines entsprechenden Bescheides.

I.3. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. Dezember 2025, GZ: KFW-1100-2025, wurde über das Informationsbegehren negativ abgesprochen.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 14. Dezember 2025 fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 23. Jänner 2026, das am 26. Februar 2026 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangte, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Sie wies unter anderem darauf hin, dass *„mit der IFG-Übertragungsverordnung Magistrat (VBl. WE II 1/2025) und der IFG-Übertragungsverordnung Stadtsenat (VBl. WE II 2/2025), jeweils in Kraft getreten mit 01.09.2025, die Zuständigkeiten des Magistrates und des Stadtsenates nach dem Informationsfreiheitsgesetz auf den Bürgermeister übertragen wurden.“*

I.6. Auf telefonisches Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich übermittelte die belangte Behörde mit E-Mail vom 8. April 2026 die im vorigen Absatz genannten Verordnungen sowie die im gegenständlich angefochtenen Bescheid erwähnte *„KF-VO 1994“*. Zusätzlich hängte sie der Nachricht die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wels an, mit welcher die Zuständigkeiten des Gemeinderates nach dem Informationsfreiheitsgesetz auf den Bürgermeister übertragen wurden (*„IFG-Übertragungsverordnung Gemeinderat“*).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der unter den Punkten I.1 bis I.4. auszugsweise dargestellte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt.

Mit Verordnung der Stadt Wels (Nr. 1/2025; IFG-Übertragungsverordnung Magistrat), die am 1. September 2025 in Kraft getreten ist, wurde die Zuständigkeit des Magistrates der Stadt Wels für die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse sowie den Zugang zu Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes zur Gänze auf den Bürgermeister der Stadt Wels übertragen.

Der verfahrensgegenständliche Bescheid erging ausdrücklich vom „Magistrat der Stadt Wels als Behörde I. Instanz“.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Inhalt des Verwaltungsaktes und der IFG-Übertragungsverordnung Magistrat.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der gegenständliche Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung zu überprüfen.

Hat eine unzuständige Behörde entschieden, so hat das mit Beschwerde ange-rufene Verwaltungsgericht diese Unzuständigkeit wahrzunehmen und die Entscheidung zu beheben. Eine anstelle dessen erfolgte Entscheidung des Ver-waltungsgerichtes in der Sache würde diese mit Rechtswidrigkeit des Inhalts belasten. Die Wahrnehmung der Unzuständigkeit der belangten Behörde hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der Rechtsmittelwerber dies im Verfahren eingewendet oder in der Beschwerde releviert hat (zuletzt etwa VwGH 18.11.2024, Ra 2024/09/0058 mwN; 10.02.2022, Ra 2021/03/0281; *Forster/Pichler in Köhler/Brandtner/Schmelz*, VwGVG [2021] § 27 VwGVG Rz 11ff; *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² § 27 VwGVG [Stand 01.10.2018, rdb.at] Anm 4 mwN).

III.2. Fallbezogen liegt eine solche Unzuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde vor:

III.2.1. § 3 Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, bestimmt für Verfahren, in denen die Information aktiv begehrt wird, dass hierfür jenes Organ zuständig ist, in dessen Wirkungs- und Geschäftsbereich die Information gehört. Einschlägige Kommentarliteratur verweist in diesem Zusammenhang auf die Materialien, wonach jene Behörde zuständig ist, „die zur Erledigung der Angelegenheit, in der das Informationsbegehren gestellt wird“ zuständig ist (vgl. Egger/Ellen in *Bußjäger/Dworschak*, Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 3 Rz 9, verweisend auf ErlRV 2238 BlgNR 27. GP 6f).

III.2.2. Mit § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990 schuf der Landesgesetzgeber eine Möglichkeit, die Zuständigkeit zur Informationszugangsgewährung (samt Veröffentlichungen) auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister in Verordnungsform zu übertragen (AB 1172/2025 29. GP 27); entsprechende Bestimmungen finden sich in §§ 46 Abs. 3, 47 Abs. 3a und 51 Abs. 4 Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8/1992 idF. LGBl. Nr. 64/2025.

Aufgrund der Bestimmung des § 51 Abs. 4 StW. 1992 hat der Magistrat der Stadt Wels seine Zuständigkeit für die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse sowie für den Zugang zu Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes zur Gänze auf den Bürgermeister der Stadt Wels übertragen (IFG-Übertragungsverordnung Magistrat).

Da zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides am 1. Dezember 2025 somit eine Übertragung in Verordnungsform bestanden hat, hat die belangte Behörde (Magistrat der Stadt Wels) einen Bescheid erlassen, für den sie nach § 3 Abs. 2 IFG nicht zuständig war. Im Sinne der IFG-Übertragungsverordnung wäre gegenständlich der Bürgermeister der Stadt Wels zuständig gewesen.

III.3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden; in Ansehung der sachlichen Unzuständigkeit war der verfahrensgegenständliche Bescheid aufzuheben.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:**

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung greift alleine auf bestehende, einheitliche und widerspruchsfreie Judikatur zur Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte zurück und löst darüberhinausgehende Fragstellung der fehlenden sachlichen Zuständigkeit allein anhand des eindeutigen Gesetzeswortlauts. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang